

1938/2022

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes**  
**für das Haushaltsjahr 2022**  
**(Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**  
**vom 24. März 2022**  
(GVOBl. Schl.-H. S. 272)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung des Haushaltsgesetzes 2022**

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 22 angefügt:

„(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden die für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration seit dem 24. Februar 2022 aufgrund der militärischen Invasion russischer Streitkräfte aus der Ukraine geflüchteter oder vertriebener Personen sowie für Personen, die infolge des Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können, erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Sicherstellung der Integration im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung und Betreuung wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der für Bildung oder berufliche Bildung zuständigen Ministerien Planstellen und Stellen für allgemeinbildende und berufliche Schulen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Für darüber hinausgehende Folgekosten in Zusammenhang mit der militärischen Invasion wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden und mit Einwilligung des Finanzausschusses erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 23 angefügt:

„(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ministeriums die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mitteln zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes aus Titel 1111 - 971 13 erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern. Zur Deckung von neu eingerichteten Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 ist eine Rücklage in entsprechender Höhe aus den umgesetzten Mitteln zu bilden, vorzuhalten und deren Entnahme in der benötigten Höhe für das entsprechende Jahr vorzusehen.“

2. In § 20 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu verpflichten, im Falle wirksamer Anleihekündigungen im Zusammenhang mit einer Aufspaltung der hsh finanzfonds AöR bis zum 7. Februar 2023 sich ergebende Zinsvorteile aus der Refinanzierung der gekündigten Anleihen bis zu einer Höhe von 9.825.000 Euro an sie auszukehren, soweit die Freie und Hansestadt Hamburg die Kostenrisiken der Anleihekündigungen übernimmt.“

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.